

HANDICAP UND RECHT

10 / 2019 (27.09.)

Invaliditätsbemessung bei der gemischten Methode: Keine Rückwirkung

Seit dem 1. Januar 2018 gilt bei der Invaliditätsbemessung die «neue» gemischte Methode. In seinem Urteil vom 3. Dezember 2018 hat das Bundesgericht nun festgehalten, dass sich die neue Bemessungsmethode erst für die Zeit ab dem 1. Januar 2018 auf die Rentenberechnung auswirkt. Dies selbst dann, wenn ein Sachverhalt zu beurteilen ist, der sich bereits im Jahre 2017 verwirklicht hat.

Nachdem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die in der Schweiz geltende Invaliditätsbemessung nach der gemischten Methode als diskriminierend eingestuft hatte, hat der Bundesrat auf den 1. Januar 2018 das Bemessungssystem und die dafür massgebenden Bestimmungen in der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) angepasst (vgl. [Handicap und Recht 01/2018](#)).

Die gemischte Methode

Zur Erinnerung: Bei der gemischten Methode wird in einem ersten Schritt festgelegt, in welchem Ausmass eine Person ohne Invalidität mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erwerbstätig wäre. In den meisten Fällen wird angenommen, dass sich die Person in der restlichen Zeit (Differenz zu 100%) im sog. «Aufgabenbereich» betätigen würde.

In einem zweiten Schritt wird sodann der Invaliditätsgrad getrennt für den Erwerbsbereich und für den Aufgabenbereich ermittelt. Danach werden die Invaliditätsgrade mit dem Faktor des hypothetischen Beschäftigungsgrades resp. der Tätigkeit im Aufgabenbereich «gewichtet» und anschliessend zusammengezählt.

Invaliditätsbemessung bei der gemischten Methode

Gemäss der seit 1. Januar 2018 geltenden Bemessungsmethode wird der Invaliditätsgrad innerhalb des Erwerbsbereichs wie folgt ermittelt: Das gemäss IV zumutbare Invalideneinkommen wird anders als früher nicht mit dem hypothetischen Erwerbseinkommen in der Teilerwerbstätigkeit verglichen, sondern mit dem auf eine Vollerwerbstätigkeit hochgerechneten Einkommen. Die so ermittelte prozentuale Erwerbseinbusse wird daraufhin mit dem

Faktor des hypothetischen Beschäftigungsgrades gewichtet (vgl. hierzu das Beispiel in [Handicap und Recht 01/2018](#))

In der Praxis führte die neue Bemessungsmethode dazu, dass gewisse Personen ab 1. Januar 2018 einen höheren Invaliditätsgrad erreichten und somit neu eine IV-Rente bzw. eine höhere IV-Rente zugesprochen erhielten.

Keine Rückwirkung für die Zeit vor dem 1. Januar 2018

Im Zuge der neuen Bemessungsmethode stellte sich sodann die Frage, ob diese auch für den Zeitraum vor 2018 anzuwenden ist, sofern über den entsprechenden Rentenanspruch erst nach dem 1. Januar 2018 entschieden wird. Das Bundesgericht hat diese Frage nun in seinem Urteil vom 3. Dezember 2018 ([9C 583/2018](#)), beantwortet. Es hat festgehalten, dass nach allgemein gültigen Grundsätzen diejenigen

Rechtsgrundlagen zur Anwendung gelangen, die im Zeitpunkt des massgebenden Sachverhalts galten. Die Invaliditätsbemessung teilerwerbstätiger Personen mit einem Aufgabenbereich haben bis Ende 2017 somit nach der «alten» gemischten Methode zu erfolgen. Erst mit Wirkung ab 1. Januar 2018 gelangt die Berechnung nach der «neuen» gemischten Methode zur Anwendung.

Die Anwendung der «neuen» gemischten Methode erst ab 1. Januar 2018 kann nun dazu führen, dass bei unverändertem Sachverhalt bis Ende 2017 kein Rentenanspruch besteht, ab 1. Januar 2018 dann aber ein Rentenanspruch resultiert. Das Bundesgericht hat in seinem Urteil hierzu ausgeführt, dass dies durchaus die Folge der Änderung der IVV und der damit einhergehenden Verbesserung der Rechtstellung von teilerwerbstätigen Personen sein kann.

Impressum

Autor/in: Petra Kern, Rechtsanwältin, Abteilungsleiterin Sozialversicherungen

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch

Alle Ausgaben «Handicap und Recht»: [Chronologisches Archiv](#) | [Stichwortsuche](#)